

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	2
Alle Steuerzahler	3
Vermieter	4
Freiberufler und Gewerbetreibende	4
Kapitalgesellschaften	5
Umsatzsteuerzahler	6
Arbeitgeber	7
Arbeitnehmer	7
Hinweise	8
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

ob eine **doppelte Haushaltsführung** steuerlich anzuerkennen ist, beschäftigt immer wieder die Finanzgerichte. Aktuell ist auf eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs hinzuweisen. Danach stellt sich die Frage nach der **finanziellen Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung nicht, wenn der Steuerpflichtige am Ort des Lebensmittelpunkts **einen Ein-Personen-Haushalt** führt. Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- **Ein Steuerbescheid ist zu ändern**, wenn elektronische Daten von Dritten (z. B. dem Rentenversicherungsträger) bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Dies gilt nach Meinung des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn diese Informationen **bereits aus der Steuererklärung** ersichtlich waren.



- **Fahrtkosten zum Mietobjekt** sind grundsätzlich nach Reisekostengrundsätzen zu ermitteln und als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abzugsfähig. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster kann **eine Ferienwohnung aber mitunter eine erste Tätigkeitsstätte** darstellen, so dass die Fahrtkosten nur in Höhe der Entfernungspauschale abzugsfähig sind.
- Die Mindestlohnkommission hat eine **Erhöhung des Mindestlohns** (derzeit

12,82 EUR pro Stunde) auf 13,90 EUR zum 1.1.2026 und auf 14,60 EUR zum 1.1.2027 beschlossen. Eine etwaige Erhöhung hat auch **Auswirkungen auf die geringfügigkeitsgrenze bei Minijobbern**, da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für September 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Wagner
Steuerberater

Termine Oktober 2025

Steuertermine

Fälligkeit	10.10.2025 für UStVA, LStAnm
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.10.2025 für UStVA, LStAnm

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 10/2025	spätestens 29.10.2025 (28.10.2025 in Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist)
------------------	--

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Steuerzahlungen an die rheinland-pfälzische Finanzverwaltung ab Oktober 2025 sicher abwickeln

Im Rahmen neuer regulatorischer Vorgaben müssen alle Banken im Euro-Zahlungsraum ab Anfang Oktober 2025 vor der Freigabe von SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen innerhalb EU/EWR eine Empfängerüberprüfung durchführen. Hierbei wird überprüft, ob der Name des Zahlungsempfängers mit der angegebenen IBAN übereinstimmt. Ziel ist es betrügerische oder fehlgeleitete Zahlungen zu verhindern

und so den Schutz des Zahlers zu erhöhen.

In Rheinland-Pfalz erfolgt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs aller Finanzämter zentral durch die Landesfinanzkasse beim Finanzamt Idar-Oberstein. Um Steuerzahlungen in Rheinland-Pfalz sicher abzuwickeln, muss unabhängig von der jeweiligen Finanzamtszuständigkeit **ab dem 5. Oktober 2025** bei allen Überweisungen durch Steuerzahler als **Empfänger**

Finanzamt Idar-Oberstein angegeben werden.

Es ist die folgende Bankverbindung anzugeben:

Empfänger: Finanzamt Idar-Oberstein
IBAN: DE04 5700 0000 0057 0015 17
Kreditinstitut: Bundesbank Koblenz

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	08/24	01/25	04/25	07/25	08/25
BRD gesamt:	+ 1,9 %	+ 2,3 %	+ 2,1 %	+ 2,0 %	+ 2,2 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.- 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
1.7.- 31.12.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %
1.1.-30.6.2025	+ 2,27 %	7,27 %	11,27 %
Seit 1.7.2025	+ 1,27 %	6,27 %	10,27 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Neues zur Änderung von Steuerbescheiden bei elektronisch übermittelten Daten

Ein **Steuerbescheid** ist nach § 175b der Abgabenordnung (AO) **zu ändern**, wenn **elektronische Daten von Dritten** (z. B. dem Rentenversicherungsträger) bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Dies gilt nach Meinung des Bundesfinanzhofs **selbst dann, wenn diese Informationen bereits aus der Steuererklärung ersichtlich waren**.

Sachverhalt

Eheleute hatten eine korrekte Steuererklärung abgegeben. Darin hatten sie auch ihre Renteneinkünfte zutreffend erklärt. Das Finanzamt erließ allerdings einen Einkommensteuerbescheid, in dem die Renteneinkünfte nicht erfasst waren.

Später erhielt das Finanzamt auch auf elektronischem Wege durch eine Datenübermittlung des Rentenversicherungsträgers von der Höhe der Renteneinkünfte Kenntnis und änderte daraufhin den Einkommensteuerbe-

scheid zulasten der Eheleute und setzte erstmals die Renteneinkünfte an.

Sowohl das Finanzgericht Niedersachsen als auch der Bundesfinanzhof haben diese Handhabung nun bestätigt.

In der analogen Welt war die **Änderung eines einmal ergangenen Steuerbescheids** (sowohl zugunsten als auch zulasten des Steuerpflichtigen) nur dann möglich, wenn hierfür **besondere Voraussetzungen** erfüllt waren (z. B. ausdrücklicher Vorbehalt der Nachprüfung im Steuerbescheid oder nachträglich bekannt gewordene Tatsachen).

Beachten Sie

Diese Voraussetzungen waren im Streitfall nicht erfüllt, da das Finanzamt **die Rente trotz voller Kenntnis des Sachverhalts** im ursprünglichen Steuerbescheid **außer Ansatz gelassen hatte**.

Im Zuge der Digitalisierung erhalten

aber auch die Finanzämter **immer mehr steuerungsrelevante Daten auf elektronischem Wege**. Daher hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 2017 die Vorschrift des § 175b AO eingeführt. Danach kann ein **Steuerbescheid geändert werden**, soweit **Daten an das Finanzamt übermittelt werden**, die **bisher nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden**. Weitere (insbesondere einschränkende) Voraussetzungen enthält diese Norm nicht.

Merke

Eine auf § 175b AO gestützte Änderung ist somit auch dann vorzunehmen, wenn dem Finanzamt oder dem Steuerpflichtigen zuvor ein Fehler unterlaufen ist. Dies hat sich im Streitfall zugunsten des Finanzamts ausgewirkt, würde aber umgekehrt ebenso zugunsten des Steuerpflichtigen gelten.

Neue Dienstanweisung zum Kindergeld

Bei **Fragen zum Kindergeld** dürfte ein Blick in die 173 Seiten umfassende **Dienstanweisung** des Bundeszentral-

amts für Steuern hilfreich sein. Die Dienstanweisung ist die zentrale Vorschrift für die Familienkassen und

wurde nun aktualisiert (**Stand 2025**; abrufbar unter: www.iwww.de/s14164).

Keine außergewöhnlichen Belastungen: Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung

Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge sind **nicht als außergewöhnliche Belastungen** nach § 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abziehbar. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte einen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag abgeschlossen. Den Betrag (6.500 EUR) machte er als **außergewöhnliche Belastungen** geltend. Begründung: Da die Übernahme der Beerdigungskosten auf Ebene des Erben zu **außergewöhnlichen Belastungen** führen könne, dürfe nichts anderes gelten, wenn er selbst einen Bestattungsvorsorgevertrag abschließe, um seinen Angehöri-

gen die Beerdigungskosten zu ersparen. Das Finanzgericht Münster ist dieser Argumentation indes nicht gefolgt.

Vom Anwendungsbereich des § 33 EStG sind **die üblichen Aufwendungen der Lebensführung ausgeschlossen**, die in Höhe des Existenzminimums durch den Grundfreibetrag abgegolten sind.

Beachten Sie

Bei Aufwendungen für eine Bestattungsvorsorge handelt es sich **nicht um Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf**, die derart außergewöhnlich wären, dass sie sich einer pauschalen Erfassung in allgemeinen Freibeträgen entziehen.

Denn der **Eintritt des Todes** und damit die Notwendigkeit, bestattet zu werden, **trifft jeden Steuerpflichtigen**. Es handelt sich damit nicht um Aufwendungen, die größer sind als die, die einer Mehrzahl der Steuerpflichtigen erwachsen.

Der Unterschied zu den Aufwendungen für **Beerdigungskosten naher Angehöriger** besteht bereits darin, dass nicht jeder Steuerpflichtige **irgendwann einmal** solche Aufwendungen für einen nahen Angehörigen zu tragen hat und auch nicht jeder Steuerpflichtige etwa **auch in der Anzahl und Höhe solcher Aufwendungen gleich belastet** ist.

Vermieter

Ferienwohnung als erste Tätigkeitsstätte

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster kann eine **Ferienwohnung**, die der Einkünfteerzielung dient, **eine erste Tätigkeitsstätte** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellen, wenn der Vermieter **mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Objekt dort verrichtet**.

Hintergrund

Suchen Vermieter in (un)regelmäßigen Abständen ihre Vermietungsobjekte auf, um z. B. **Reparaturen vorzunehmen** oder **mit dem Mieter in Kontakt zu treten**, stehen die dabei entstehenden **Fahrtkosten** mit den Mieteinkünften im Zusammenhang und lassen sich **als Werbungskosten** absetzen.

Grundsätzlich sind die **Fahrtkosten** dann nach **Reisekostengrundsätzen** zu ermitteln, sodass die tatsächlichen Kosten bzw. **0,30 EUR je Kilometer für die Hin- und die Rückfahrt** anzusetzen sind.

In dem Streitfall ging es nun u. a. um die Frage, ob eine Ferienwohnung auch **eine erste Tätigkeitsstätte** darstellen kann – mit der Folge, dass lediglich die **Entfernungspauschale** (0,30 EUR pro Entfernungskilometer bzw. 0,38 EUR ab dem 21. Kilometer) abgezogen werden kann.

Sachverhalt

Eine aus Vater und Sohn bestehende GbR erzielte Einkünfte aus der Vermietung zweier Ferienwohnungen. Für 2019 machte die GbR u. a. Fahrtkos-

ten und Verpflegungsmehraufwendungen im Zusammenhang mit Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Wohnungen als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt stellte bei der Prüfung der Unterlagen und Belege Ungeheimtheiten fest und erkannte die Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen wegen privater Mitveranlassung nicht an. Die hiergegen gerichtete Klage war vor dem Finanzgericht Münster teilweise erfolgreich.

Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung u. a. wie folgt: Die **Fahrtkosten** sind mit der **Entfernungspauschale** und unter Abzug eines **Privatanteils** zu berücksichtigen. **Die beiden Wohnungen sind jeweils als erste Tätigkeitsstätte** anzusehen.

Der Verweis in § 9 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) auf die **vorrangig für Arbeitnehmer geltenden Regelungen** führt bei den Vermietungseinkünften dazu, dass jedenfalls dann **eine erste Tätigkeitsstätte** vorliegt, wenn der Steuerpflichtige **mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Mietobjekt dort selbst verrichtet**. Maßgeblich sind in erster Linie **quantitative Kriterien**, da – anders als bei Arbeitnehmern – eine Zuordnung durch einen Arbeitgeber nicht in Betracht kommt.

Da die Ferienwohnungen im Wesentlichen **durch Dritte verwaltet wurden**, während die Gesellschafter die Reparaturarbeiten selbst durchführten, ist

die **quantitative Grenze von einem Drittel im Streitfall deutlich überschritten**. Für jede einzelne Reise hat das Gericht **eine Aufteilung der Fahrtkosten vorgenommen** und die privaten Veranlassungsanteile nicht als Werbungskosten anerkannt.

Die geltend gemachten **Verpflegungsmehraufwendungen** wären bestenfalls innerhalb der ersten drei Monate anzuerkennen. Im Streitfall **war die Dreimonatsfrist aber bereits abgelaufen**.

Merke

Das Finanzgericht Münster hatte die Revision zugelassen, weil bis dato keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 9 Abs. 3 EStG vorliegt und hierzu im Streitfall entscheidungserhebliche Fragen grundsätzlich klärungsbedürftig sind. Da die Revision aber nicht eingelegt wurde, muss man vorerst weiter auf eine höchstrichterliche Entscheidung warten.

Allerdings zeigt der Streitfall, dass eine gute Beweisvorsorge unerlässlich ist. Das gilt nicht nur für die Anzahl der Fahrten, sondern auch für den mit der Vermietung zusammenhängenden Hintergrund der Fahrten und der möglichst fehlenden privaten Mitveranlassung. Zudem wird deutlich, dass bei sehr vielen Fahrten zum Mietobjekt die Gefahr besteht, dass das Finanzamt nur die Entfernungspauschale gewährt.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Steuerfahnder nehmen Influencer ins Visier: NRW und Hamburg ermitteln

Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat jüngst mitgeteilt, dass die **Steuerfahndung ein Datenpaket mehrerer Social-Media-Plattformen analysiert**. Ziel der Ermittlungen sind **professionelle Influencer**, die ihre **steuerlichen Pflichten mit hoher krimineller Energie umgehen**.

Das Influencer-Team des Landesamtes zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in NRW (LBF NRW) ist **vorsätzlichen Steuerbetrügern in den sozialen**

Netzwerken auf der Spur. Derzeit werten die Experten ein Datenpaket von mehreren großen Plattformen aus. Darin enthalten sind **6.000 Datensätze, die auf nicht versteuerte Gewinne mit Werbung, Abos und Co. hinweisen**. Sie beziehen sich nur auf **Influencer aus NRW** und umfassen ein **strafrechtlich relevantes Steuervolumen i. H. von rund 300 Mio. EUR**.

Im Visier stehen die **„großen Fische“**. Stephanie Thien, Leiterin des LBF NRW, betont: „Im Fokus unseres In-

fluencer-Teams stehen ausdrücklich **nicht junge Menschen, die ein paar Follower** gesammelt und ein paar Cremes oder Kleider beworben haben.“

Beachten Sie

Auch die **Finanzämter in Hamburg** nehmen die Influencer ins Visier. **Bereits 2022 wurde eine Expertengruppe zur Besteuerung von Influencern und anderen Social-Media-Akteuren gegründet. Seit 2024** wird die Branche im Zuge einer **Branchenprüfung** verstärkt in den Fokus genommen.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Ordnungsgemäße Buchführung: GoBD wurden geändert

Das Bundesfinanzministerium hat **sein Schreiben zu den GoBD** („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“) aktualisiert. Die Anpassung erfolgte insbesondere wegen der Einführung der **elektronischen Rechnung** bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen seit dem 1.1.2025.

Hintergrund: Die GoBD behandeln u. a. die **zeitgerechte Erfassung von Geschäftsvorfällen**, die **Unveränderbar-**

keit der Buchungen und Daten, die Aufbewahrung von (digitalen) Unterlagen sowie die **Verfahrensdokumentation** digitaler Abläufe.

Das Bundesfinanzministerium führt in seinem vier Seiten umfassenden Schreiben u. a. aus: „**Bei E-Rechnungen** i. S. des § 14 Abs. 1 S. 3 und 6 Umsatzsteuergesetz ist es ausreichend, wenn **nur der strukturierte Teil aufbewahrt** wird und die Anforderungen dieses Schreibens erfüllt werden. **Eine Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils einer hybri-**

den E-Rechnung (z. B. des PDF-Teils einer ZUGFeRD-Rechnung) ist nur dann erforderlich, wenn **zusätzliche oder abweichende Informationen** enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke).“

Merke

Unternehmer sollten das neue Schreiben beachten, ihre Prozesse überprüfen und ggf. anpassen.

Kapitalgesellschaften

Gesellschafter verkauft Anteile und bleibt Geschäftsführer: Wie muss er den Verkaufspreis versteuern?

Liegt **Arbeitslohn** vor, wenn **ein Teil eines Veräußerungspreises für Gesellschaftsanteile** dafür gezahlt wird, dass der (dann ehemalige) Gesellschafter **für einen bestimmten Zeitraum noch als Geschäftsführer tätig** wird? Mit dieser Frage muss sich der Bundesfinanzhof befassen. Das Finanzgericht Köln hatte auf Arbeitslohn plädiert.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige A war an einer GmbH beteiligt und zugleich deren Geschäftsführer. Im Streitjahr verkaufte A seine Anteile. In dem Kaufpreis war vertragsgemäß ein Teilbetrag für die Fortsetzung der Geschäftsführung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren enthalten.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es sich bei dem Teilbetrag um eine Gegenleistung für die mehrjährige Geschäftsführertätigkeit des A handele und diese nach § 19 i. V. mit §

34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als Arbeitslohn der Besteuerung unterliege.

Der Verkäufer A wandte dagegen ein, dass der Teilbetrag im Rahmen der Ermittlung des Gewinns i. S. des § 17 EStG („Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften“ unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens) zu berücksichtigen sei.

Das Finanzgericht Köln sprach sich im Klageverfahren unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalls für Arbeitslohn aus.

Für **die Annahme von Arbeitslohn** spricht insbesondere, dass der Verkäufer A den auf die Geschäftsführertätigkeit **entfallenden Anteil nur dann behalten darf, wenn er weiter als Geschäftsführer tätig ist**. Das Fortbestehen des Geschäftsführerverhältnisses ist nach dem Kaufvertrag notwendige Voraussetzung für die Vorteilsgewäh-

rung.

Beachten Sie

Diese Verknüpfung wird nicht durch die Anteilsübertragung überlagert, denn **die prägende Gegenleistung** für den Streitbetrag **ist die Arbeitsleistung und nicht die Anteilsübertragung**.

Das Finanzgericht Köln hat **die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen**. Denn soweit ersichtlich ist die Abgrenzung zwischen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit i. S. des § 19 EStG und solchen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften i. S. des § 17 EStG **bisher nicht höchstrichterlich geklärt**.

Beachten Sie

Da **die Revision auch eingelegt wurde**, hat der Bundesfinanzhof nun Gelegenheit, für (mehr) Klarheit zu sorgen.

Umsatzsteuerzahler

Vorlage an Europäischen Gerichtshof: Gutgläubensschutz bereits im Festsetzungsverfahren?

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof **die Frage zur Vorabentscheidung** vorgelegt, ob es unionsrechtlich zulässig ist, **den guten Glauben des Steuerpflichtigen nicht bereits im Steuerfestsetzungsverfahren, sondern erst in einem späteren, gesonderten Billigkeitsverfahren** zu schützen.

Sachverhalt

Eine u. a. mit Uhren handelnde GmbH wandte in ihren Umsatzsteuererklärungen auf einen Teil der Umsätze die Differenzbesteuerung (§ 25a des Umsatzsteuergesetzes) an, bei der nicht der gesamte Verkaufspreis der Uhr, sondern nur die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Einkaufspreis der Umsatzsteuer unterworfen wird.

Beachten Sie

Dies ist u. a. möglich, wenn der Vorlieferant, der der GmbH die Uhr verkauft hat, ebenfalls ein Wiederverkäufer ist. In den Fällen, in denen die Vorlieferanten in ihren Rechnungen an die GmbH angegeben hatten, dass dies in Bezug auf die gelieferten Uhren der Fall sei, wandte die GmbH die Differenzbesteuerung an.

Nachdem das Finanzamt festgestellt hatte, dass die Angaben der Vorliefe-

ranten in den Rechnungen teilweise unzutreffend waren, berief sich die GmbH darauf, dass sie gutgläubig gewesen sei und berechtigterweise auf die Angaben ihrer Vorlieferanten habe vertrauen dürfen.

Das Finanzamt setzte die Umsatzsteuer gleichwohl höher fest, was das Finanzgericht Sachsen bestätigte. Das Finanzgericht nahm an, dass es nicht prüfen müsse, ob die GmbH tatsächlich gutgläubig gewesen sei, weil sich die GmbH im Klageverfahren gegen den Umsatzsteuerbescheid (dem Festsetzungsverfahren) nicht auf ihren angeblichen guten Glauben berufen dürfe. Hierzu müsse ein gesondertes Billigkeitsverfahren (z. B. Antrag auf Erlass der Umsatzsteuer) durchgeführt werden.

Der Bundesfinanzhof hält es nun **für unionsrechtlich zweifelhaft**, ob es Deutschland erlaubt ist, den Steuerpflichtigen **zum Schutz seines guten Glaubens** auf ein **Billigkeitsverfahren zu verweisen**. Das Gericht hält es für möglich, dass dem Steuerpflichtigen **kein weiteres Verfahren zugemutet** werden darf, weil ihm ein weiteres Verfahren hinsichtlich seiner Länge, Komplexität und der damit verbundenen Kosten **unverhältnismäßige**

Schwierigkeiten bereitet.

Als besonders kritisch sieht der Bundesfinanzhof **die erhebliche Verlängerung der Gesamtverfahrensdauer** sowie **das doppelte Kostenrisiko** an, das ein Steuerpflichtiger eingehen muss, wenn er zunächst ein Klageverfahren gegen die Steuerfestsetzung und (zeitlich daran anschließend) ein Klageverfahren gegen eine ablehnende Billigkeitsentscheidung anstrengen muss.

Beachten Sie

Bereits zwei Mal hatte der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichtshof in anderen Konstellationen **eine ähnliche Frage gestellt**. In beiden Fällen musste die Frage **aber nicht mehr beantwortet werden**, weil es aus anderen Gründen nicht mehr darauf ankam. Daher hat der Bundesfinanzhof die Frage dem Europäischen Gerichtshof **nun ein drittes Mal vorgelegt**. Die Antwort könnte **für das gesamte Umsatzsteuerrecht** (und nicht nur für die Differenzbesteuerung) **von Bedeutung sein**.

Ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Bestätigung nur noch elektronisch

Bisher konnten **Anfragen** an das Bundeszentralamt für Steuern **zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern schriftlich, über das Internet oder telefonisch** erfolgen. Doch das hat sich **seit dem 20.7.2025 geändert**. Nunmehr können etwaige Anfragen **ausschließlich** über

die vom Bundeszentralamt für Steuern **im Internet bereitgestellte Online-Abfrage** durchgeführt werden.

Hintergrund

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Seit dem 1.1.2020 ist die Verwendung einer **gültigen ausländischen Umsatz-**

steuer-Identifikationsnummer durch den Kunden **zwingende Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit**. Dies ist in § 6a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes geregelt.

Arbeitgeber

Gesetzlicher Mindestlohn soll 2026 und 2027 steigen

Seit dem 1.1.2025 beträgt **der gesetzliche Mindestlohn** 12,82 EUR pro Stunde. Die Mindestlohnkommission hat nun **eine stufenweise Erhöhung** des Mindestlohns auf **13,90 EUR zum 1.1.2026** und auf **14,60 EUR zum 1.1.2027** beschlossen.

Hintergrund

Im Mindestlohngesetz ist geregelt, dass „**die Mindestlohnkommission** alle zwei Jahre **über Anpassungen** der Höhe des Mindestlohns **zu beschließen**“ hat. Diesem Auftrag ist die Kommission in ihrer Sitzung vom

27.6.2025 nun nachgekommen. Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas hat bereits angekündigt, der Bundesregierung vorzuschlagen, **die Anpassung durch Rechtsverordnung** zum 1.1.2026 verbindlich zu machen.

Neue Minijob-Grenze

Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf **die Minijob-Grenze** (derzeit 556 EUR monatlich), da diese **an den Mindestlohn „gekoppelt“** ist.

Beachten Sie

Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das

bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird.

Das bedeutet Folgendes: Bei einem gesetzlichen Mindestlohn von 13,90 EUR ergibt sich **ab dem 1.1.2026** eine Geringfügigkeitsgrenze **von 603 EUR** ($13,90 \text{ EUR} \times 130 \div 3$). **Ab dem 1.1.2027** sind es dann **633 EUR**.

Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Kostenbeteiligung bei Ein-Personen-Haushalt irrelevant

Der Bundesfinanzhof hat eine **steuerzahlerfreundliche Entscheidung** getroffen: Führt der Steuerpflichtige im Rahmen **einer doppelten Haushaltsführung** am Ort des Lebensmittelpunkts **einen Ein-Personen-Haushalt**, stellt sich **die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nicht**.

Hintergrund

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer **beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung** entstehen, können **als Werbungskosten** steuerlich abgesetzt werden.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes **seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand** unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Hierbei darf sich **der Lebensmittelpunkt** nicht am Beschäftigungsort befinden.

Zudem ist § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beachten: „Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt **das Innehaben einer Wohnung** sowie **eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung** voraus.“ Und um diese Voraussetzung ging es in einem aktu-

ellen Fall:

Sachverhalt

Der 1986 geborene Steuerpflichtige bewohnte das Obergeschoss im Wohnhaus seiner Eltern – und zwar allein und unentgeltlich. Zudem hatte er am Ort seiner nichtselbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit eine Unterkunft und machte Kosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend.

Das Finanzamt erkannte die doppelte Haushaltsführung allerdings mangels finanzieller Beteiligung am Haushalt der Eltern nicht an und berücksichtigte nur Fahrtkosten als Werbungskosten. So sah das auch das Finanzgericht München, nicht aber der Bundesfinanzhof, der die Vorentscheidung aufhob.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Wohnung, die der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte innehat, **seinen Erst- oder Haupthaushalt** darstellen muss (Stichwort: **Lebensmittelpunkt**). Es ist entscheidend, dass sich der Steuerpflichtige in dem Haushalt, im Wesentlichen **nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit**, aufhält. Allein das Vorhalten einer Wohnung **für gelegentliche Besuche oder für Ferientaufenthalte reicht**

nicht.

Ferner darf der Steuerpflichtige nicht nur **in einen anderen Hausstand eingegliedert** sein, wie es regelmäßig **bei jungen Arbeitnehmern** der Fall ist, die nach Beendigung der Ausbildung weiterhin im elterlichen Haushalt ihre Zimmer bewohnen. **Die elterliche Wohnung** kann dann zwar wie bisher der Mittelpunkt der Lebensinteressen sein, sie ist aber **kein von dem Kind unterhaltener eigener Hausstand**.

Wird jedoch der Haushalt in einer **in sich abgeschlossenen Wohnung** geführt, die auch **nach Größe und Ausstattung** ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften gestattet, wird regelmäßig vom Unterhalten **eines eigenen Hausstands** auszugehen sein.

Im Streitfall hatten die Eltern dem Steuerpflichtigen **sämtliche Räumlichkeiten im Obergeschoss** ihres Hauses zur Nutzung überlassen. Hierbei handelte es sich um eine Wohnung, die dem Steuerpflichtigen nach Größe und Ausstattung **ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften** gestattet. Der Umstand, dass es sich hierbei um eine (bloße) Nutzungsüberlassung und **nicht um ein Mietverhältnis** handelt, **steht dem nicht entgegen**. Ob die Wohnung im Obergeschoss gegen-

Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Kostenbeteiligung bei Ein-Personen-Haushalt irrelevant

über der von den Eltern bewohnten Wohnung im Erdgeschoss **baulich abgeschlossen** ist, ist für das Vorliegen eines eigenen Hausstands ebenfalls unerheblich.

Merke

Für einen eigenen Hausstand ist es zudem erforderlich, dass eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung erfolgt – aber nur dann, soweit der Steuerpflichtige am

Lebensmittelpunkt einem Mehrpersonenhaushalt (z. B. im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushalts) angehört. Denn nur wenn mehrere Personen einen gemeinsamen Haushalt führen, kann sich der Einzelne an den Kosten dieses Haushalts und damit den Kosten der Lebensführung beteiligen.

Führt der Steuerpflichtige dagegen (wie im Streitfall) **einen Ein-Personen-Haushalt**, stellt sich die Frage nach der

finanziellen Beteiligung an den Kosten dieses Haushalts nicht. Denn die Kosten der Lebensführung eines Ein-Personen-Haushalts werden denkbare **von dieser einen Person getragen. Woher die hierfür erforderlichen Mittel stammen** – ob aus eigenen Einkünften, staatlichen Transferleistungen, Darlehen, Unterhaltsleistungen oder familiären Geldgeschenken – **ist unerheblich.**

Hinweis

Elektronische Rechnung: Neues Schreiben liegt im Entwurf vor

Seit dem 1.1.2025 ist – begleitet von Übergangsvorschriften – **bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen eine elektronische Rechnung (E-Rechnung)** verpflichtend zu verwenden. Ein **erstes Schreiben** des Bundes-

finanzministeriums zu dem Thema **datiert vom 15.10.2024** (Az. III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007). Das schon damals angekündigte **zweite Schreiben** liegt nun **als Entwurf vor** und wurde den Verbänden mit der Gelegen-

heit zu einer Stellungnahme übersandt. Die endgültige Veröffentlichung **ist für das IV. Quartal 2025** geplant. Das Entwurfsschreiben können Sie unter www.iww.de/s14244 herunterladen.

Recht

rohwedder | partner

Datenschutz – Schadensersatz bei Überwachung durch Detektei

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Mit Urteil vom 25.07.2024, Az. 8 AZR 225/23, hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer mittels einer Detektei überwachen kann, sofern der Verdacht einer vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit besteht.

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall bestand eine konfliktbeladene Situation zwischen einem Mitarbeiter und seinem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat in der Vergangenheit bereits mehrere Kündigungen

ausgesprochen, die von den Arbeitsgerichten für unbegründet erachtet wurden. Der Arbeitnehmer wurde versetzt und hatte bereits mehrere Termine zur Einarbeitung auf der neuen Stelle aus gesundheitlichen Gründen abgesagt. Die Parteien stritten zuletzt über die Frage, welche Tätigkeiten der Mitarbeiter für den Arbeitgeber auszuüben hat oder nicht. Nachdem der Mitarbeiter sodann Klage gegen den Arbeitgeber auf vertragsgemäße Beschäftigung erhob und am gleichen Tag dem Arbeitgeber um die Mittagszeit seine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer

„außerhalb der Arbeitszeit“ an diesem Tag erlittenen Verletzung mitteilte und eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom selben Tag überreichte, hegte der Arbeitgeber den Verdacht, der Mitarbeiter habe die Arbeitsunfähigkeit nur vorgetäuscht. Daraufhin ließ der Arbeitgeber den Mitarbeiter für ca. zehn Tage stichprobenartig von einer Detektei überwachen. Im Zuge der Observation stellte die Detektei fest, dass der Mitarbeiter an einem Tag sperrige Gegenstände in sein Auto lud, an einem anderen Tag in einem Lebensmittelmarkt einkaufte

Recht

rohwedder | partner 

Datenschutz – Schadensersatz bei Überwachung durch Detektei

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

etc. Eine weitere Feststellung der Detektei war, dass der Mitarbeiter beim Betreten eines Badstudios sein linkes Bein beim Gehen nachzog.

Der Arbeitgeber hörte sodann den Mitarbeiter über den Vorwurf des Vortäuschens einer Arbeitsunfähigkeit an und bezog sich hierbei auf die Berichte der Detektei. Daraufhin erhob der Mitarbeiter eine Klage gegen den Arbeitgeber auf Zahlung von Schmerzensgeld wegen unberechtigter Überwachung durch die Detektei.

Das Bundesarbeitsgericht gab der Klage des Mitarbeiters auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO recht. Das Bundesarbeitsgericht war der Meinung, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Observation durch die Detektei gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstoßen habe, da der Arbeitgeber im Rahmen der Observation ohne Einwilligung des Mitarbeiters dessen Gesundheitsdaten verarbeitet hätte, was nicht erforderlich im Sinne von Art. 9 Abs. 2 b) DSGVO i.V.m. § 26 Abs. 3 BDSG gewesen sei. Da die Detektei festgestellt habe, dass der Mitarbeiter beim Gehen sein Bein nachziehe, seien Gesundheitsdaten des Mitarbeiters im Sinne von Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Nr. 15 DSGVO durch den Arbeitgeber verarbeitet worden. Demzufolge sei die Zulässigkeit der Datenverarbeitung insgesamt nach Art. 9 Abs. 2 b) DSGVO i.V.m. § 26 Abs. 3, § 22 Abs. 2 BDSG zu beurteilen mit der Folge, dass die Datenverarbeitung erforderlich sein muss.

Bezüglich die Überwachung eines

Mitarbeiters durch eine Detektei bei Zweifeln an seiner Arbeitsunfähigkeit stellt das Bundesarbeitsgericht sodann folgende Rechtsgrundsätze auf: Hegt der Arbeitgeber Zweifel am Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit und möchte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer deshalb durch Detektive oder andere Personen beobachten lassen, kann die daraus folgende Verarbeitung von Gesundheitsdaten nach Art. 9 Abs. 2 b) DSGVO i.V.m. § 26 Abs. 3, § 22 Abs. 2 BDSG nur zulässig sein, wenn der Beweiswert einer vorgelegten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert ist und eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen nach § 275 Abs. 1 a) Satz 3 SGB V nicht möglich ist oder objektiv keine Klärung erwarten lässt. Andernfalls ist die Ermittlung als Datenverarbeitung nicht erforderlich.

In der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts war schon vor dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung anerkannt, dass bei einem Verdacht des Vortäuschens einer Arbeitsunfähigkeit trotz einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine Observation des Arbeitnehmers durch Detektive wegen des damit verbundenen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form des informationellen Selbstbestimmungsrechts nur in Betracht kommt, falls begründete Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bestehen. Andernfalls besteht kein aufklärungsbedürftiger Verdacht, der eine Datenerhebung durch Observation rechtfertigen könnte.

Aber selbst wenn solche Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit bestehen, hat der Arbeitgeber ggf. mittels einer Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenkasse nach § 275 Abs. 1a Satz 3 SGB V als minderes Mittel einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des betroffenen Arbeitnehmers zu vermeiden.

Da vorliegend der Arbeitgeber nicht den Medizinischen Dienst der Krankenkasse eingeschaltet hatte, hielt das Bundesarbeitsgericht die Observation durch die Detektei für nicht erforderlich und damit die Datenerhebung für rechtswidrig. Aufgrund dieses Umstands verurteilte das Bundesarbeitsgericht den Arbeitgeber zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von EUR 1.500,00 gemäß Art. 82 Abs. 2 DSGVO an den Arbeitnehmer. Den nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO erforderlichen Schaden sah das Bundesarbeitsgericht darin, dass der Mitarbeiter durch die Überwachung einen Kontrollverlust seiner Daten erlitten habe, insbesondere Verlust der Sicherheit vor Beobachtung auch im privaten Umfeld. In einer solchen Konstellation sei der Verlust von Kontrolle und die daraus folgende Befürchtung weiterer Überwachung selbsterklärend und bedürfe sodann auch keiner weiteren Darlegung.

Rechtsanwalt Dr. Jan Blitz
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: September 2025